

Die „Freiheit“ erscheint täglich zweimal, Sonntags und Montags nur einmal, mit den Unterhaltungsbeilagen „Freie Welt“ — „Frauen-Welt“ und „Der Jugend-Geselle“. Der Bezugspreis beträgt bei freier Zustellung ins Haus monatlich 2,50 M. Genosse. Der Bezugspreis beträgt bei freier Zustellung ins Haus monatlich 2,50 M. Genosse. Der Bezugspreis beträgt bei freier Zustellung ins Haus monatlich 2,50 M. Genosse.

Die Jahrgangspostreispresse oder deren Raum kostet 2.— M. einschließlich Anzeigen. Kleine Anzeigen: Das festgedruckte Wort 2.50 M., jedes weitere Wort 1.75 M. einschließlich Anzeigen. Große Anzeigen laut Tarif. Familien-Anzeigen und Stellen-Gesuche 4.50 M. netto pro Zeile. Stellen-Gesuche in Wort-Anzeigen: das festgedruckte Wort 2.— M., jedes weitere Wort 1.50 M.

Fernsprecher: Zentrum 152 30—152 39

Freiheit

Berliner Organ der Unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands

Der englisch-französische Schutzvertrag

Gegenseitiger Schutz im Falle eines deutschen Angriffs

Der Wortlaut des englisch-französischen Schutzvertrages soll in einer auf heute vormittag 10.30 Uhr anberaumten Besprechung zwischen Briand und Lloyd George endgültig festgelegt werden. Französischerseits hofft man, das Dokument bereits Donnerstag veröffentlichen zu können. Das Abkommen wird sich auf die Zusage gegenseitigen Schutzes gegen einen deutschen Angriff beschränken. Alle weitergehenden Ansprüche Englands, auch die schwebenden Fragen zu lösen, wurden von Frankreich abgewehrt. Das Abkommen enthält keinerlei einseitige Bestimmungen für Frankreich. England und Frankreich legen sich darin nur gegenseitigen Schutz im Falle eines deutschen Angriffs zu. Frankreich hatte auf der Einführung dieser Formel bestanden, weil es nicht den Anschein erwecken wollte, als ob es von England wie von einer Schutzmacht abhängig sei. Vielmehr sei es Englands wirklicher Verbündeter. Briand und Lloyd George denken allerdings daran, daß der neue Vertrag den Kern eines später zu schließenden, viel weitergehenden Vertrages bilden solle, der alle europäischen Staaten umfassen und dazu führen könnte, daß diese sich gegenseitig die Unversehrtheit ihrer Grenzen zusichern und einander das Versprechen geben, sich aller Angriffe in Zukunft zu enthalten. Briand und Lloyd George sind der Ansicht, daß durch einen solchen Vertrag die wirtschaftlichen Bande zwischen den europäischen Staaten enger geknüpft werden könnten und dadurch in einer allerdings noch nicht abzusehenden Zukunft die Möglichkeit bestünde, zu einer Verminderung der Rüstungen zu schreiten.

Eine Erklärung Briands

Briand empfing gestern die französischen Pressevertreter und gab ihnen folgende Erklärung ab: „Meine Besprechungen mit dem englischen Ministerpräsidenten zielten darauf ab, unter der Form gegenseitiger Abmachungen den Garantievertrag des Versailler Vertrages wiederaufleben zu lassen, der bisher nicht in Wirksamkeit getreten ist. Man hat vorgegeben, daß dieses Resultat nur um den Preis von Zugeständnissen Frankreichs erreichbar wäre, die sich entweder auf Frankreichs nationale Verteidigung oder auf seine Rechte am Rhein bezögen, wie sie ihm der Friedensvertrag verleiht. In meinen Besprechungen mit Lloyd Georges ist derartige niemals gelangt worden. Die Forderungen der Freiheit forderten, Unterleobote zu hauen, geschah dies deshalb, weil andere europäische Staaten, die nicht auf der Konferenz vertreten waren, durch die Beschlüsse der Konferenz nicht verpflichtet worden sind. Sobald aber das Abkommen, das wir im Auge haben, verwirklicht sein wird, wird die Unruhe, die gewisse unserer englischen Freunde haben könnten, vollständig zerstreut sein. Das beste Mittel hierzu wäre, daß die beiden Länder Hand in Hand gehen. Ihre Admiralitäten könnten dann Abmachungen treffen und in gemeinsamem Einvernehmen die Verwendung ihrer Streitkräfte zur See regeln. Die einzige Frage, die besprochen wurde, ist die, daß man wissen wollte, ob zur Erhaltung des europäischen Friedens nicht die Notwendigkeit bestünde, daß Frankreich und England sich miteinander verbänden, um im gemeinsamen Interesse die deutsch-französische Grenze zu sichern, und ob ferner, falls Deutschland eine Revision versuchen sollte, es nicht gut wäre, daß dies in Zukunft wisse, daß es sich den vereinigten Kräften Englands und Frankreichs gegenüberbefinde. Dies sind die Grundlagen unserer Besprechung. Andere gibt es nicht. Ich persönlich sah viel weiter, aber England will sich nur verpflichten, die deutsch-französische Grenze zu garantieren, während ich an ein System einer politischen Einheit dachte, die sich auf ganz Europa erstreckt.“

Das Finanzkonsortium für Europa

Bildung eines alliierter Komitees zur Gründung der „Muttergesellschaft“

Der Oberste Rat nahm in seiner gestrigen Nachmittags-Sitzung um 6.30 Uhr das von Tschischerin geleitete Telegramm zur Kenntnis. Auf den russischen Vorschlag, London zum Sitz der Wirtschaftskonferenz zu wählen, dürfte eine Antwort kaum erteilt werden. Der Oberste Rat nahm sodann von dem Stand der Arbeiten der von der eingeleiteten Kommission für die Vorbereitung der Wirtschaftskonferenz von Genua Kenntnis. Er faßte eine Entschließung über die Errichtung eines internationalen Konsortiums, das aus einer Finanzmuttergesellschaft und Tochtergesellschaften in den einzelnen Ländern bestehen soll. Es ist bestimmt in Aussicht genommen, daß auch in allen englischen Dominions wie auch in Irland Tochtergesellschaften errichtet werden sollen. Der Oberste Rat beschloß, daß ein Komitee aus zwei Engländern, zwei Franzosen, einem Italiener, einem Belgier und einem Japaner gebildet und mit den nötigen Vollmachten ausgestattet werden soll, um sich mit den Vertretern anderer Länder zu folgenden Zwecken zu vereinigen:

1. Das Projekt des Konsortiums in allen Einzelheiten zu prüfen.
2. Alle notwendigen Voruntersuchungen anzustellen, damit das Zentralkonsortium mit seinen Tochtergesellschaften organisiert werden kann. Alle diese Organisationen sollen ihre Tätigkeit so schnell wie möglich aufnehmen.
3. Das Komitee hat die Konferenz von Genua über die von ihm erzielten Fortschritte zu unterrichten.

Schwierige Stellung Briands

Der Finanzausschuß hat gestern nachmittag einen Antrag des Berichterstatters de Laforey durchberaten, in einer Tagesordnung die tiefe Beunruhigung zum Ausdruck zu bringen über die neuen Nachlässe an den Reparationszahlungen Deutschlands, die in Cannes bewilligt werden sollen. Der sozialistische Abgeordnete Baranne erhob Widerspruch gegen ein derartiges Mandat in Abwesenheit des Ministerpräsidenten. Sein Antrag, die Angelegenheit auf der Kammertribüne zu erledigen, wurde mit 12 gegen 5 Stimmen abgelehnt. In einer am späten Abend abgehaltenen zweiten Sitzung hat dann der Finanzausschuß mit 23 gegen 2 Stimmen folgende Tagesordnung angenommen: Der Finanzausschuß beunruhigt über die Änderungen, die die Konferenz von Cannes an dem Recht Frankreichs auf die Reparationen vornehmen will, und erregt über die ersten Auswirkungen, die daraus für den Wiederaufbau der befreiten Gebiete und die Wiederherstellung unserer Finanzen entstehen könnten, erinnert die Regierung an die Verpflichtung, die sie übernommen hat. Eine ähnliche Erregung wie im Kammerausschuß für Finanzen soll auch im Kammerausschuß für Auswärtige Angelegenheiten geherricht haben, der ebenfalls tagte und folgende Entschlüsse annahm: Die Kammer fordert die Regierung auf, weder eine neue Herabsetzung an der französischen Schuldforderung nach dem Zahlungsplan vom 15. Mai 1921, noch irgend eine Neuierung an der belgischen Priorität oder Einschränkung der Bürgschaften, die Frankreich zugesichert sind, vorzunehmen zu lassen.

General Castelnau hat sich als Vorsitzender des Heeresausschusses in den Verhandlungen der Kammer dahin ausgesprochen, daß er unter den gegebenen Umständen erwäge, die Aufhebung des neuen Rekrutierungsgesetzes, also des Gesetzes über die Herabsetzung der Dienstzeit, zu verlangen. Wie das „Journal“ mitteilt, haben die Abgeordneten Bonneton, Gall und Ferry angekündigt, daß sie nach endgültiger Konstituierung des Bureaus der Kammer, also morgen, eine Entschließung einbringen wollen, in der sie von der Regierung verlangen: Die genaue Achtung des Versailler Vertrages, die Aufrechterhaltung des Londoner Zahlungsplanes und Garantie der belgischen Priorität. Ein weiterer Antrag ist von den rechtsstehenden Abgeordneten Daudet und Magne eingebracht worden, durch den die Kammer die Regierung auffordert, die Rechte Frankreichs nicht durch Abkommen und Pakte, die offensichtlich gegen den Friedensvertrag von Versailles und gegen die Replikserklärungen vor dem Parlament verstoßen, zu verletzen. Schließlich richtete der Abgeordnete Loge an den Ministerpräsidenten Briand ein Schreiben, in dem er ihm mitteilt, er werde ihn über die Widersprüche im Parlament, die zwischen seinen letzten Erklärungen vor dem Parlament und der Haltung der französischen Regierung auf der Konferenz von Cannes zu bestehen scheinen.

Endlich hat auch die republikanische Linke des Senats eine Warnung nach Cannes gerichtet. Diese Warnung hat eine gewisse Bedeutung, da die republikanische Linke die Mehrheit im Senat besitzt.

Briands Antwort

Briand beantwortete gestern die Entschlüsse des Finanzausschusses der Kammer in einem Telegramm an den Ausschuß. Darin wird erklärt, die Konferenz habe das Reparationsproblem noch in keiner Vollziehung behandelt. Er lehne deshalb nicht ein, auf welche Nachrichten der Finanzausschuß seine Befürchtungen habe aufbauen können. Eine gleiche Antwort ließ Briand dem Senat zugehen, in der er noch hinzufügte, ihm liege daran, zu bestätigen, daß er, wie er in der Kammer gesagt habe, keine Schmälerungen der Rechte Frankreichs zulassen werde.

Erzäuseln Jita wieder in der Schweiz. Die frühere Kaiserin Jita wird voraussichtlich am Donnerstag über Basel in die Schweiz einreisen. Legationsrat Dr. Egger wird sie in Basel empfangen und sie als inoffizieller Begleiter nach Zürich führen. Der Regierungsrat von Zürich hat Maßnahmen zur Ueberwachung der früheren Kaiserin getroffen. Sie wird in dem Spital, in dem sich ihr Sohn befindet, Wohnung nehmen. Sie wird unter ständiger polizeilicher Bewachung stehen.

Wohnungsluxussteuer

B. A. Es gibt kleine Dinge, die eine über ihre eigentliche Bedeutung weit hinausgehende symbolische Bedeutung erlangen und alsdann wie in der Russische irgend eine lebendige starke Tendenz im Leben der Gesellschaft aufzeigen. Zu diesen kleineren Fragen, die aber durch ihre Entwicklung eine merkwürdige Bedeutung gewonnen haben, gehört die Geschichte der Wohnungsluxussteuer in Deutschland und in Preußen. Sie erweist den rücksichtslosen klaren Willen der im Besitz befindlichen Klassen, jede Belastung mit allen Mitteln abzuwehren, und zeigt gleichzeitig die Einstellung, welche die hohe Verwaltungsbureaucratie im Reich, den Ländern und vielen Kommunen noch heute hat, sowie die Richtung, in welcher diese sich betätigt.

Die außerordentliche Wohnungsnot, die bereits gegen Ende des Krieges als schwere soziale Krankheit deutlich genug in Erscheinung trat und die Notwendigkeit vermehrter Bautätigkeit zu ihrer Behebung offensichtlich machte, gab Veranlassung, dem Gedanken näherzutreten, den Wohnungsluxus derjenigen Schichten der Bevölkerung zu besteuern, die im Besitz sehr großer Wohnungen nicht freiwillig Räume an Wohnungslose abtreten wollten und bei denen aus den mannigfaltigsten Gründen die Durchführung einer Beschneidung von Räumen nicht möglich erschien. In einer Reihe von Städten in Preußen wurde auf Grund der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes eine Wohnungsluxussteuer als Aufwandssteuer beschlossen. Verschiedene Bezirksausschüsse verfolgten den Ordnung die erforderliche Bestätigung und stellten sich auf den Standpunkt, daß es sich um keine Aufwandssteuer handele, sondern um eine im Gesetz ausdrücklich verbotene Mietssteuer. Es mußte demnach, da auch die Berufungsinstanz den juristischen Erwägungen der versagenden Bezirksausschüsse beitrug, die Forderung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen erstrebt werden.

Das Reichsgesetz vom 26. Juni 1921 über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues bestimmte in seinem § 6: „Die Gemeinden sind außerdem berechtigt, zu dem in § 1 genannten Zwecke von Wohnungen, welche im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Räume als übergroß anzusehen sind, eine besondere Abgabe zu erheben (Wohnungsluxussteuer).“ Nachdem damit die reichsrechtliche Frage geklärt war, konnte in der Novelle zum Preussischen Kommunalabgabengesetz vom 26. August 1921 die erforderliche Abänderung des Landesrechts durchgeführt werden. Es ist bekannt, daß nach heftigen Kämpfen beschlossen wurde, daß der erste als Wohnungsluxus zu besteuende Raum nicht höher erfaßt werden dürfe, als es dem Mietwert des Zimmers entspräche, daß dagegen für weitere Räume keine derartige Beschränkung erfolgte, die Regelung vielmehr den kommunalen Selbstverwaltungskörpern vorbehalten war, die nur der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für ihre Steuerordnungen bedürfen.

Mit dieser Abänderung des Kommunalabgabengesetzes schien nun der Weg frei gemacht zu sein, die Wohnungsluxussteuer ernsthaft zur Durchführung zu bringen. Wer die Stimmung der wohnungsluxusenden Bevölkerung kennt, die voller Erbitterung gegen diejenigen ist, die sich immer noch den Luxus von Wohnungen mit 10, 12 und mehr Zimmern gestatten können, weiß auch, mit welcher Genugtuung es begrüßt wurde, daß endlich die seit langem geforderte und oft genug in den städtischen Körperschaften erorterte Steuer durchgeführt werden könne. In zahlreichen Orten sind neue Ordnungen ausgearbeitet worden, deren Ertrag für Neubauten Verwendung finden sollte, in verschiedenen Städten haben sie anscheinend auch bereits die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefunden, und in anderen steht man zur Zeit kurz vor der endgültigen Genehmigung und Inkraftsetzung.

Nicht umsonst aber hat diese Steuerabsicht von Anfang an den entrüsteten Widerspruch des Bürgertums gefunden, das von der Bedrohung der heiligsten häuslichen Güter jammerte und sich mit verschiedenen Gründen gegen diese Form der Aufwandsbelastung wehrte. Der Reichstag hat zwar ein Gesetz geschaffen, das den Weg freimachen sollte, aber er hat sich ein Rückwärts hineinschmuggeln lassen, das jetzt ausgebrütet worden ist. Das Bürgertum kann sich ins Häuschen lachen, seine heiligsten Güter, die ihren zusammenschließenden Ausdruck im Geldbeutel finden, sind wieder einmal gerettet. Ganz harmlos hieß es im Gesetz vom 26. Juni 1921, daß betr. die Wohnungsluxussteuer von der Reichsregierung „allgemeine Grundsätze“ aufgestellt werden sollten. Diese Grundsätze haben nun am 15. Dezember das Licht der Welt erblickt und sind im „Zentralblatt für das Deutsche Reich“, Nr. 55, vom 28. Dezember, Seite 998, zur Veröffentlichung gelangt. Der Reichsarbeitsminister verordnet mit Zustimmung des Reichsrates, daß die Steuer in ihrer Gesamthöhe den Betrag nicht überschreiten darf, „der bei gleichmäßiger Verteilung der Miete auf alle Wohnräume dem Verhältnis des Mietbetrags der besteuerten Wohnräume zur Gesamtmiere der Wohnung entspricht.“ Wenn man sich diese mit „wunderbarer Klarheit“

